

Rechtsschutzordnung des Bundes Deutscher Rechtspfleger Landesverband Saarland e. V.

§ 1 Gewährung von Rechtsschutz

Der BDR Saarland kann seinen Mitgliedern gewerkschaftlichen Rechtsschutz gemäß der jeweils gültigen Rahmenrechtsschutzordnung des DBB Beamtenbund und Tarifunion (DBB) für Rechtsschutzfälle gewähren, die nach dem Erwerb der Mitgliedschaft entstanden sind.

§ 2 Art und Inhalt des Rechtsschutzes sowie Umfang der Rechtsschutzgewährung

Art, Inhalt und Umfang des über den DBB durchzuführenden gewerkschaftlichen Rechtsschutzes bestimmen die Vorschriften der Rahmenrechtsschutzordnung des DBB.

Ein weitergehender Rechtsschutz findet nicht statt.

§ 3 Durchführung des Rechtsschutzes

Der BDR Saarland e. V. bedient sich zur Durchführung des Rechtsschutzes ausschließlich der Dienstleistungszentren des DBB. Diese sind Ansprechpartner des BDR Saarland.

§ 4 Zuständigkeiten und Voraussetzung für die Rechtsschutzgewährung

(1) Für die Gewährung des Rechtsschutzes ist ausschließlich der Vorstand des Bundes Deutscher Rechtspfleger Landesverband Saarland e.V. zuständig.

(2) Voraussetzung jeder Rechtsschutzgewährung ist, dass das Mitglied seine Pflichten gegenüber dem BDR Saarland, insbesondere die Beitragspflicht, erfüllt hat.

§ 5 Antragstellung und Rechtsschutzgewährung

(1) Rechtsschutz wird nur auf Antrag gewährt. Das Formblatt für einen Antrag auf Rechtsschutz kann bei dem für die Rechtsschutzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglied des BDR Saarland bezogen werden. Der ausgefüllte Antrag nebst den erforderlichen Unterlagen ist an das für Rechtsschutzangelegenheiten zuständige

Vorstandsmitglied zu übersenden. Sollte dieses Vorstandsmitglied verhindert sein, so ist jedes andere Mitglied des Vorstandes zuständig.

(2) Der Vorstand entscheidet in der Regel über den Antrag auf Rechtsschutz durch zwei seiner Mitglieder gemeinschaftlich; hierbei soll eines der Vorstandsmitglieder zugleich das für die Rechtsschutzangelegenheiten nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständige Mitglied sein. Eine Ausnahme von diesem Entscheidungsgrundsatz gilt für die in Absatz 3 und 4 genannten Fälle. Nach Prüfung und Erteilung der Rechtsschutzgewährung wird Rechtsschutzauftrag an das zuständige DBB-Dienstleistungszentrum erteilt.

(3) Soweit der DBB für einen durchzuführenden Verfahrensrechtsschutz das Fehlen hinreichender Erfolgsaussichten annimmt, kann der Vorstand mit satzungsgemäßer Stimmenmehrheit dennoch die Durchführung des Rechtsschutzauftrages beschließen und dieses Verlangen dem DBB mitteilen. Gleiches gilt für die Rechtsschutzanliegen, die nach Auffassung des DBB im Laufe des Verfahrens aussichtslos werden; insoweit kann der Vorstand durch satzungsmäßigen Stimmenmehrheitsbeschluss an der Durchführung des Verfahrensrechtsschutzes festhalten.

(4) Ist der Vorwurf einer vorsätzlich begangenen Straftat/Ordnungswidrigkeit Gegenstand des Rechtsschutzes, muss der Vorstand mit der satzungsgemäßen Stimmenmehrheit über eine Rechtsschutzgewährung entscheiden.

§ 6 Ablehnung und Widerruf des Rechtsschutzes/Mandatsniederlegung

(1) Sollte der Rechtsschutzauftrag entsprechend der Rahmenrechtsschutzordnung abgelehnt oder das Mandat seitens des DBB zurückgegeben werden, kann der Vorstand mit der satzungsgemäßen Stimmenmehrheit beschließen, dass die Entscheidung der DBB-Bundesleitung herbeizuführen ist.

(2) Der Vorstand kann jederzeit mit der satzungsgemäßen Stimmenmehrheit den Rechtsschutzauftrag gegenüber dem DBB widerrufen.

(3) Wird das Mandat seitens des DBB gemäß seiner Rahmenrechtsschutzordnung gegenüber dem Mitglied niedergelegt, so sind in diesen Fällen bereits gezahlte und nichtverbrauchten Kostenvorschüsse durch das Mitglied an den BDR Saarland nach Aufforderung zu erstatten.

§ 7 Kostenerstattung bei Ausscheiden aus dem BDR Saarland e. V.

Scheidet das Mitglied vor dem Ablauf von 3 Jahren nach erfolgter Rechtsschutzgewährung aus dem BDR Saarland e. V. durch Austritt oder Ausschluss aus, sind die Kosten des Verfahrensrechtsschutzes an den BDR Saarland e. V. zu erstatten, wenn der Rechtsschutz auf Kosten des DBB durchgeführt wurde.

§ 8 Änderungen der DBB-Rahmenrechtsschutzordnung

Soweit der DBB Änderungen seiner Rahmenrechtsschutzordnung beschließt, gelten diese Änderungen auch für diese Rechtsschutzordnung.

§ 9 Inkrafttreten

Vorstehende Rechtsschutzordnung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 1. April 2011 am gleichen Tag in Kraft.